

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Das Urteil ist rechtskräftig, ist da noch etwas zu machen?

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BFH, Urteil vom 13.05.2025- VIII B 34/24

Vorbemerkung

Rechtsfrieden und Rechtssicherheit gebieten, dass Prozesse – gegebenenfalls auch nach langwieriger Verhandlung – zu einem Abschluss gebracht werden. Dafür zu sorgen, ist Aufgabe der formellen Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen, nicht nur, aber vor allem von Urteilen. Sie tritt ein, wenn kein in der jeweiligen Prozessordnung zulässiges Rechtsmittel mehr gegeben ist, die Entscheidung mithin unanfechtbar ist. Der Prozess ist damit beendet.

Verhindert der Eintritt der formellen Rechtskraft zwar das Fortführen des Prozesses, bliebe allerdings doch möglich, einen Rechtsstreit zwischen denselben Parteien mit demselben Streitgegenstand neu aufzunehmen, was Rechtsfrieden und Rechtssicherheit nicht minder belastete als ein endloser Erstprozess. Zudem wären einander widersprechende Entscheidungen möglich, was die genannten Rechtsgüter in gleichem Maß beeinträchtigte. Dies zu vermeiden, ist Aufgabe der materiellen Rechtskraft. Sie bedingt, dass nach Eintritt der formellen Rechtskraft das entscheidende Gericht und alle anderen Gerichte derselben Gerichtsbarkeit an die Entscheidung gebunden sind, sie dürfen sie nicht mehr abändern. Die Rechtskraft beschränkt sich jedoch nicht auf diese Gerichtsbarkeit, sondern wirkt auch in den Verfahren anderer Gerichtsbarkeiten. So ist etwa ein Finanzgericht an die Entscheidung eines Zivilgerichts gebunden oder ein Verwaltungsgericht an diejenige eines Sozialgerichts.

Diese Wirkungen der Rechtskraft können dazu führen, dass, gleich aus welchem Grund, nicht der wahren Rechtslage entsprechende Urteile von den Parteien und den Gerichten hinzunehmen sind, womit offensichtlich auch Ungerechtigkeiten einhergehen können. Das Gesetz wertet hier die Güter der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens höher als die absolute Einzelfallgerechtigkeit des Urteils.

Allerdings schafft das Gesetz in als besonders gravierend empfundenen Fällen auch Ausnahmen. So bestimmt etwa § 323 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO):

„Enthält ein Urteil eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.“

Diese Vorschrift greift insbesondere bei Unterhaltsklagen und soll wesentlichen Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie einer Veränderung des tatsächlichen Bedarfs des

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Unterhaltsberechtigten Rechnung tragen. Allerdings greift eine Urteilsabänderung nicht rückwirkend. Für alle Leistungen, die vor der Erhebung der Abänderungsklage zu erbringen sind, verbleibt es beim ursprünglichen Urteil. Die Rechtskraft wird hier nur eingeschränkt, nicht aber beseitigt.

Unter besonders engen Voraussetzungen gewährt das Gesetz allerdings auch die Möglichkeit der Wiederaufnahme des ursprünglichen Verfahrens. Das Nähere regeln die §§ 578 ff. ZPO. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Nichtigkeits- (§ 579 ZPO) und der Restitutionsklage (§ 580 ZPO). § 579 ZPO ermöglicht die Wiederaufnahme des Rechtsstreits bei schwersten Verfahrensverstößen, also bei groben Fehlern des entscheidenden Gerichts:

„Die Nichtigkeitsklage findet statt:

- 1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;*
- 2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;*
- 3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;*
- 4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.“*

Die Restitutionsklage nach § 580 ZPO ist im Fall fehlerhafter und urteilskausaler Entscheidungsgrundlagen gegeben:

„Die Restitutionsklage findet statt:

- 1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;*
- 2. wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;*
- 3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;*
- 4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt ist;*
- 5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat;*
- 6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist;*
- 7. wenn die Partei*
 - a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder*
 - b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde;*

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

8. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.“

Die Restitution findet nach § 580 Nr. 1 bis 5 ZPO jedoch gemäß § 581 ZPO nur statt, wenn wegen der Straftat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Beide Klagearten zielen letztlich auf dasselbe Ergebnis ab, nämlich die Beseitigung des rechtskräftigen Urteils und die Neuverhandlung der Sache, beide Klagen sind allerdings nicht unbegrenzt zulässig, sondern gemäß § 586 ZPO innerhalb eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat. Außerdem gibt es eine absolute zeitliche Grenze: Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft. Nach dieser Frist wird endgültig Rechtsfrieden und Rechtssicherheit der Vorrang eingeräumt.

In den meisten Prozessordnungen gelten die Vorschriften der ZPO analog, soweit sie keine Sonderregelungen enthalten, und damit auch die Regelungen über die Wiederaufnahme.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich im Rahmen einer sogenannten Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) mit der Wiederaufnahme zu befassen, nachdem das Finanzgericht Hessen (FG) die Restitutionsklage des Klägers als unzulässig abgewiesen hatte. Die NZB führt allerdings nicht zu einer vollständigen Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils, vielmehr prüft der BFH nur, ob das FG die Revision bei prozessordnungsgemäßem Vorgehen hätte zulassen müssen. Erweist sich die NZB als zulässig und begründet, schließt sich die Durchführung des Revisionsverfahrens an, anderenfalls wird sie zurückgewiesen und das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Die Hürden für den Erfolg einer NZB sind recht hoch.

Die Revision kann nach § 118 der Finanzgerichtsordnung (FGO) nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Bundesrecht beruhe. Nach § 115 Abs. 2 FGO kann die Revision ist nur zuzulassen, wenn

- „1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,*
- 2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder*
- 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.“*

Mit der NZB muss der Beschwerdeführer legen, dass einer dieser Zulassungsgründe vorliegt.

Der zu entscheidende Fall

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Das FG hatte mit Urteil vom 15.05.2019 die ursprüngliche Klage des Klägers abgewiesen, mit der dieser sich gegen die Berücksichtigung eines Veräußerungsgewinns bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen zur Einkommensteuer für 2010 gewendet hatte. Die Revision hatte es nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte NZB zum BFH hatte keinen Erfolg, sodass das Urteil des FG formell und materiell rechtskräftig wurde.

Im Dezember 2022 erhob der Kläger Restitutionsklage gegen das Urteil des FG. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens werde auf das Vorliegen einer neuen Urkunde gestützt, die dem Kläger in einem früheren Stadium des Verfahrens nicht zur Verfügung gestanden habe, den jetzigen Klageanspruch trage und aufzeige, dass das rechtskräftige Urteil der sachlichen Rechtslage nicht entspreche. Der BFH habe in seinem Beschluss vom 27.08.2021 (VIII B 126/20) eine einschlägige Entscheidung zum Verfahrensrecht getroffen. Diese betreffe mit der Ermittlungspflicht der Finanzgerichte zum Sachverhalt unter Einbeziehung des ausländischen Rechts eine Rechtsfrage, die auch im Streitfall erheblich sei. Nachfolgend sei das BFH-Urteil vom 25.06.2021 (II R 31/19) veröffentlicht worden, das zwar zeitlich nach dem Urteil in dem Verfahren, dessen Wiederaufnahme begehrt werde, ergangen sei, aber die zuvor vorliegende und unter zwingender Anwendung des ausländischen Gesellschaftsrechts zu ermittelnde Tatsache der fehlenden Kapitalbeteiligung des Klägers an der A-Gesellschaft belege. Die Sperre des § 582 ZPO greife hier nicht, weil der Kläger ohne Verschulden außerstande gewesen sei, die beiden genannten Entscheidungen als Restitutionsgrund in dem früheren Rechtsbehelfs- und Klageverfahren geltend zu machen.

Mit seinem Hilfsantrag machte der Kläger geltend, bei Nichtzulassung oder Nichtstattgabe der Restitutionsklage bleibe ein krasses Fehlurteil, dessen Rechtskraft nach den Maßstäben des Bundesgerichtshofs (BGH) zurücktreten müsse. Objektiv sei in dem FG-Urteil, dessen Wiederaufnahme begehrt werde, eine Rechtsbeugung nach § 339 des Strafgesetzbuches (StGB) zu sehen.

Das FG hat die Restitutionsklage als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die nunmehrige NZB des Klägers im Restitutionsverfahren. Auch sie bleibt vor dem BFH ohne Erfolg.

Die Begründung des BFH

Zunächst habe der Kläger eine grundsätzlich bedeutsame Frage im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO nicht aufgezeigt. Die Darlegung des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung verlange neben substantiierten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer hinreichend bestimmten – abstrakt beantwortbaren – Rechtsfrage, dass sich der Beschwerdeführer mit der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere des BFH, sowie den Äußerungen im Schrifttum auseinandersetze. Dabei seien Ausführungen erforderlich, aus denen sich ergebe, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage zweifelhaft und umstritten sei. Der Kläger setze sich zu seiner Behauptung, die von ihm angeführten neuen Urteile des BFH seien „eine andere Urkunde“ im Sinne des § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO in seiner Begründung aber nicht einmal mit der vom FG zitierten Rechtsprechung und den angeführten Auffassungen des

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Schrifttums auseinander, warum solche Entscheidungen keine Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO sein sollen.

Einen Verfahrensmangel im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO habe der Kläger ebenfalls nicht dargetan. Zwar stelle es einen Verfahrensmangel dar, wenn ein FG eine Klage zu Unrecht durch ein Prozessurteil als unzulässig abweise, statt diese durch Sachurteil zu entscheiden, solches habe der Kläger vorliegend aber nicht begründen können.

Die Zulassung der Revision könne auch nicht auf den Restitutionsgrund des § 580 Nr. 5 ZPO i. V. m. § 581 ZPO gestützt werden.

Die Restitutionsklage finde nach dieser Vorschrift statt, wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt habe, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht habe. Hinzutreten müsse aber nach § 581 ZPO, dass wegen der Straftat eine rechtskräftige Verurteilung des Richters ergangen sei oder die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen könne. Das FG habe sich darauf gestützt, der Kläger habe die Voraussetzungen dieses Restitutionsgrunds nicht schlüssig dargelegt, weil schon nach seinem eigenen Vortrag das Strafverfahren gegen den Richter am Finanzgericht A im Hauptverfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels hinreichenden Tatverdachts im Hinblick auf eine zur Rechtsbeugung gemäß § 339 des Strafgesetzbuchs (StGB) genügende Tathandlung (bereits) von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sei.

Der Kläger mache insoweit geltend, dass „eine Verweigerung der Staatsanwaltschaft, in ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren überhaupt einzusteigen, ... bei Anwendung des § 580 Nr. 5 ZPO nicht zu Lasten des Klägers berücksichtigt werden [darf], wenn feststeht, dass objektiv der Tatbestand des § 16 EStG bei zutreffender Sachverhaltsermittlung unter Einbeziehung des ausländischen Rechts nicht erfüllt worden ist“. Dass das FG dieser Ansicht nicht gefolgt sei, sei nicht zu beanstanden. Seien die Voraussetzungen des § 581 ZPO nicht gegeben, sei das Restitutionsbegehren unzulässig. Die Strafverfolgungsbehörde solle vor Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens darüber befinden, ob ein Strafverfahren einzuleiten oder durchzuführen sei. Eine selbständige strafrechtliche Prüfung der Frage durch das FG, ob die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen könne, sei im finanzgerichtlichen Verfahren daher nicht statthaft. Demzufolge habe das FG nach Ablehnung der Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen eines hinreichenden Tatverdachts für eine Rechtsbeugung keine eigenständige Prüfung einer etwaigen Straftat des Richters am Finanzgericht A bei der Entscheidung über das Hauptsacheverfahren durchzuführen gehabt.

Ferner sei die Revision auch nicht gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO wegen der Frage zuzulassen, ob eine analoge Anwendung der Restitutionsgründe in Fällen in Betracht komme, in denen das rechtskräftig gewordene Urteil im Hauptsacheverfahren an einem schwerwiegenden Rechtsanwendungsfehler leide, wie der BFH bereits mehrfach entschieden habe. Es sei danach auch unerheblich, ob die vom

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Kläger angeführten, nach der Hauptsacheentscheidung im Ausgangsverfahren ergangenen BFH-Entscheidungen überhaupt Anlass geben könnten, um auf Rechtsfehler der Hauptsacheentscheidung des FG im Ausgangsverfahren schließen zu können.

Soweit der Kläger die Zulassung der Revision gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO wegen einer unzureichenden Sachaufklärung des ausländischen Gesellschaftsrechts durch das FG begehre, könne das FG-Urteil nicht auf dem behaupteten Fehler beruhen.

Das FG habe die Restitutionsklage als unzulässig verworfen. Gerügte Verfahrensmängel, die sich auf die rechtskräftige Entscheidung des FG im Hauptsacheverfahren beziehen und im Übrigen auch Gegenstand der Prüfung im Verfahren über die frühere NZB gewesen seien, seien im vorliegenden Verfahren unbeachtlich. Hier gehe es allein um das Restitutionsverfahren.

Schließlich sei das Begehren des Klägers, die Finanzverwaltung zu verpflichten, im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung seinem ursprünglichen Klageziel zum Durchbruch zu verhelfen, unbegründet, was der BFH näher darlegt.